

Änderungstarifvertrag Nr. 4

vom 24. März 2016

**zum Haustarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte
im Altonaer Kinderkrankenhaus (AKK)
(TV-Ärzte AKK)**

**vom 1. Oktober 2007 zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 25. Februar 2014**

zwischen

der AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin Christiane Dienhold
im Folgenden „AKK“

- einerseits -

und

dem Marburger Bund
Landesverband Hamburg e.V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

**Änderungen des TV-Ärzte AKK vom 01. Oktober 2007
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 25. Februar 2014**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im AKK (TV-Ärzte AKK) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 Satz 4 wird ab dem 01. Januar 2017 wie folgt ersetzt:

„⁴Für die Zeiten des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit werden abweichend von § 8 Zeitzuschläge wie folgt gezahlt:

- a) für die Zeit von 0 bis 6 Uhr 22,5 %
- b) zusätzlich am Sonntag (0 bis 24 Uhr) 15 %

des in der Anlage B 2 festgelegten Bereitschaftsdienstentgeltes.“

2. § 16 Absatz 1 Satz 1 wird rückwirkend zum 01. Januar 2016 wie folgt ersetzt:

„¹Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen je sechs Stufen; die Entgeltgruppe Ä 3 umfasst drei Stufen; die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst eine Stufe.“

3. § 16 Absatz 2 wird um folgenden Satz 4 erweitert:

„⁴Die anzurechnende Stufenlaufzeit in der Ä 2 Stufe 5 für den Aufstieg in die Entgeltgruppe Ä 2, Stufe 6 beginnt abweichend von der Tabelle erstmals ab dem 01. Januar 2016.“

4. § 19 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten die Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 19,16 Euro (ab 01. Januar 2017 Erhöhung auf 19,60 Euro).“

5. § 39 wird wie folgt ersetzt:

„1. Inkrafttreten

- a. Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im AKK (TV-Ärzte AKK) vom 01. Oktober 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag-Nr.: 3 vom 25. Februar 2014 tritt zum 01. Januar 2016 wieder in Kraft.“
- b. Dieser Änderungstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft.

2. Kündigung

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2017 schriftlich gekündigt werden.

3. Besondere Kündigungsregelungen

- Die Anlage A 1 kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2017 gekündigt werden.
- Die Anlage B 2 (BD-Stundenentgelt) kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2017 gekündigt werden.
- Die Regelung zur Höchstarbeitszeit bei Bereitschaftsdienst nach § 7 Absatz 4 Sätze 3 – 6 sowie Absatz 5 können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gesondert schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.“

6. Die Tabellen der Anlage A 1 werden für die Zeit ab 01. Januar 2016 wie folgt geändert:

Entgelttabelle 2016

Laufzeit: 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

Entgelttabelle 2016 TV-Ärzte AKK - ab 1. Januar 2016 / 40 Stunden/Woche -						
ab dem Arzt	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
	€ 4.252	€ 4.496	€ 4.669	€ 4.952	€ 5.297	€ 5.377
Facharzt	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
	€ 5.609	€ 6.087	€ 6.497	€ 6.720	€ 6.954	€ 7.003
Oberarzt	€ 7.044	€ 7.444	€ 7.814			
CA-Vertreter	€ 8.265	AT				

Entgelttabelle 2017

Laufzeit: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Entgelttabelle 2017 TV-Ärzte AKK - ab 1. Januar 2017 / 40 Stunden/Woche -						
ab dem Arzt	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
	€ 4.350	€ 4.600	€ 4.776	€ 5.066	€ 5.419	€ 5.501
Facharzt	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
	€ 5.738	€ 6.227	€ 6.647	€ 6.874	€ 7.114	€ 7.164
Oberarzt	€ 7.206	€ 7.615	€ 7.994			
CA-Vertreter	€ 8.455	AT				

7. Die Anlage A 1 erhält folgenden neuen Punkt (3):

„¹Für die wissenschaftlichen und akademischen Mitarbeiter betragen die Stufenlaufzeiten in Ä 1 und Ä 2 jeweils 24 Monate, wobei die höchste zu erreichende Stufe in Ä 2 die Stufe 3 ist.

²Soweit Psychologische Psychotherapeuten schon vor Erlangung der Approbation als Psychologen bei demselben Arbeitgeber tätig waren, werden sie mit Erlangung der Approbation in die Vergütungstabelle des TV-Ärzte AKK übernommen. ³Hierzu wird ein Vergleichsentgelt berechnet, das aus dem Wert der letzten monatlichen ständigen Vergütung zuzüglich ein Zwölftel der zuletzt gezahlten Jahressonderzahlung und einem Zwölftel der Erholungsbeihilfe gebildet wird. ⁴Die Stufenzuweisung erfolgt in die nächst niedrigere Stufe, die diesem Vergleichsentgelt entspricht. ⁵Die Differenz zwi-

schen dem tatsächlichen Stufenentgelt und dem Vergleichsentgelt wird als ein persönlicher Besitzstand solange gezahlt, bis der nächste Stufenaufstieg erfolgt.“

8. Der bisherige Punkt (3) der Anlage A 1 wird Punkt (4)

9. Anlage B 2 wird für die Zeit ab 01. Januar 2016 wie folgt geändert:

Bereitschaftsdienstentgelte
ab 01. Januar 2016:

Ä 1	€ 23,13
Ä 2	€ 27,67
Ä 3	€ 37,63
Ä 4	€ 42,05

Bereitschaftsdienstentgelte
ab 01. Januar 2017:

Ä 1	€ 23,66
Ä 2	€ 28,31
Ä 3	€ 38,50
Ä 4	€ 43,02

Hamburg, 24. März 2016

Für die
AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH
Die Geschäftsführerin

Für den
Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V.
1. Vorsitzender